

am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelt dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Ausgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weiter, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Ausgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisung-Depeche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zugustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisung-Depeche.

IV Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszahlen.

§. 20.

Postvorschuß- sendungen.

I Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zu fünfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszugahlen.

II Maßnahmen von Transport-Auslagen und Speisen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höhern Betrage als 50 Thaler oder 87 $\frac{1}{2}$ Gulden zulässig.

III Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von

enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV Die Entnahme von Postvorschußen auf rekommandirte Sendungen ist nur bei Paketen ohne Werthangabe gestattet.

V Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschußes erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschußes ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI Eine Vorschußsendung darf nur gegen Verichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer andern Währung statt, als derjenigen in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduction des Vorschußbetrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Postanstalt am Ausgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante.“